

Verpflichtungs- und Einverständniserklärung

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. Abholung des Kindes

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, mein/unser Kind _____ selbst oder durch eine Begleitperson zur Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich abzuholen. Mit einer Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich / sind wir einverstanden:

_____	_____
Name und Vorname der sonstigen Begleitpersonen	Telefon
_____	_____
Name und Vorname der sonstigen Begleitpersonen	Telefon
_____	_____
Name und Vorname der sonstigen Begleitpersonen	Telefon

Telefonische Benachrichtigungen sind grundsätzlich nicht ausreichend (außer bei einmaligen Veränderungen aufgrund akuter Situationen). Die obige Einverständniserklärung gilt für den gesamten Zeitraum des Betreuungsverhältnisses. Sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen und/oder bringen sollen, ist es erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr, bei Abholung mit dem Fahrrad mindestens das 14. Lebensjahr, vollendet haben. Die abholende oder bringende Person muss darüber hinaus aufgrund der körperlichen und geistigen Reife tatsächlich zur Abholung in der Lage sein.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall verantwortet werden kann, etwa wenn die Person aufgrund von Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum in dem Moment nicht geeignet wirkt oder das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder seelischen Verfassung nicht in der Lage ist, den Heimweg mit einem Geschwisterkind zu bewältigen.

2. Teilnahme an Veranstaltungen

- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Spaziergängen, Waldtagen, Ausflügen, Besichtigungen, Schwimmveranstaltungen und spontanen Aktivitäten, die durch die Kindertagesstätte angeboten werden, teilnimmt.
 Ja Nein
- Im Rahmen dieser Aktivitäten darf das Kind auch in Privatfahrzeugen von Mitarbeitenden befördert werden. Der Unfallversicherungsschutz bleibt unberührt.
 Ja Nein
- Im Rahmen dieser Aktivitäten darf das Kind auch in Privatfahrzeugen von Eltern befördert werden. Der Unfallversicherungsschutz bleibt dadurch unberührt.
 Ja Nein

3. Erklärung nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ wurde mir/uns ausgehändigt. Ich/wir erkläre(n), dass derzeit keine im Merkblatt genannten Krankheiten bei meinem/unserem Kind vorliegen. Sollte in Zukunft eine solche Krankheit auftreten, werde(n) ich/wir dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitteilen.

4. Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

Eine bestmögliche Förderung des Kindes kann nur in enger Abstimmung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagesstätte stattfinden. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns daher, regelmäßig an Entwicklungsgesprächen mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte teilzunehmen.

5. Vorgehensweise bei Zeckenbissen

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.

Zecken sollten daher möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Unser Personal wird gegebenenfalls die Zecke mittels Zeckenzange oder -karte ziehen. Nach der Entfernung wird es die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Personensorgeberechtigten benachrichtigen, damit diese das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können.

Die Entfernung von Zecken ist eine Erste-Hilfe-Maßnahme. Wenn Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein sollten, wird die Kindertagesstätte unmittelbar Kontakt mit Ihnen aufnehmen, damit Sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird in das Verbandbuch der Kindertagesstätte eingetragen.

Bitte kreuzen Sie entsprechend an (bitte nur ein Kreuz):

- Ich/wir willige/n ein, dass die Kindertagesstätte gegebenenfalls Zecken in der vorstehend genannten Weise entfernt.
- Ich bin / wir sind nicht einverstanden, dass Zecken bei unserem Kind entfernt werden, holen aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.
- Nur für den Fall, dass ich/wir nicht erreichbar bin/sind, willige/n ich/wir ausdrücklich ein, dass die Kindertagesstätte Zecken in genannter Weise entfernt.

6. Sonnenschutz

An sonnigen Tagen ist es wichtig, dass die Haut der Kinder über einen ausreichenden Sonnenschutz verfügt. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten verpflichtet sind, das Kind vor dem Besuch der Kindertagesstätte einzucremen. Bei Ganztagskindern ist es darüber hinaus wichtig, dass der Sonnenschutz im Laufe des Tages erneuert wird.

Das Eincremen der Kinder ist nach geltender Rechtslage unserem Personal nur gestattet, wenn die Personensorgeberechtigten diesem zugestimmt und erklärt haben, dass das Kind keine entsprechenden Allergien hat. Sofern diese Erklärungen vorliegen, geben Sie Ihrem Kind bitte eine Flasche Sonnencreme mit und versehen die Flasche mit dem Namen Ihres Kindes. Darüber hinaus kontrollieren Sie bitte regelmäßig, ob das Produkt noch haltbar ist und ob noch genug Creme vorhanden ist.

Bitte kreuzen Sie entsprechend an:

- Wichtig für alle Kinder: Ich/wir haben die Informationen zum Sonnenschutz zur Kenntnis genommen. Mein/unser Kind wird von mir/uns an sonnigen Tagen vor dem Besuch der Kindertagesstätte eingecremt.

- Wichtig für Ganztagskinder: Ich bin / wir sind einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind nachgecremt wird. An sonnigen Tagen übergebe/n ich/wir eine mit dem Namen des Kindes versehene Sonnencreme an das Gruppenpersonal der Kindertagesstätte. Mein/unser Kind hat keine Allergien gegen Bestandteile dieser Sonnencreme.

7. Masernschutz

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz eine Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen genügenden Masernschutz vorzulegen. Für Kinder im Alter von 13 bis 24 Monaten ist der Nachweis über eine Impfung vorzulegen. Für ältere Kinder ist der Nachweis über zwei Impfungen vorzulegen. Der Nachweis kann auf verschiedene Art erfolgen. Ich/wir fügen dieser Erklärung folgenden Nachweis bei:

- Impfausweis
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliche Bescheinigung
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Kindertagesstätte, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Achtung: Sofern uns ein solcher Nachweis nicht vorgelegt wird, dürfen wir Ihr Kind nicht betreuen!

8. Kopfläuse

Kopfläuse kommen bei Kindern sehr häufig vor und verbreiten sich vor allem in sozialen Einrichtungen schnell durch Kopf-zu-Kopf-Kontakt. Um eine Verbreitung zu vermeiden, ist im Verdachtsfall eine regelmäßige Kontrolle der Kopfhaut notwendig.

- Ich/Wir kontrolliere/n den Kopf des Kindes selbst auf Läuse.
- Ich/Wir erlauben dem Personal der Kindertagesstätte, den Kopf des Kindes mit dem Einverständnis des Kindes im Verdachtsfall auf Läuse zu kontrollieren. Sollte das Personal Läusebefall bemerken, hole/n ich/wir das Kind aus der Kindertagesstätte ab und veranlassen die Maßnahmen die notwendig sind, damit das Kind läusefrei wird.

Die Kindertagesstätte ist gesetzlich verpflichtet, Kopflausbefall an das Gesundheitsamt zu melden. Die Verantwortung zur Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle verbleibt bei den Personensorgeberechtigten.

9. Entwicklungsbogen

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass der Entwicklungsbogen der Kindertagesstätte bei meinem Kind Anwendung findet. Ich/Wir haben das Recht, jederzeit Einblick zu nehmen. Am Ende der Kindertagesstättenzeit wird uns der Entwicklungsbogen ausgehändigt.

Hinweis: Alle vorstehend erteilten Einwilligungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten